

Satzung

Grundeigentümer-Verein im Bezirk Bergedorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 16. Februar 1895 gegründete Grundeigentümergebiet führt den Namen GRUNDEIGENTÜMER-VEREIN IM BEZIRK BERGEDORF e.V. Nachstehend „Verein“ genannt – und hat den Sitz in Hamburg – Bergedorf. Er ist Mitglied des Grundeigentümer-Verbandes Hamburg von 1832 e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen. Er bezweckt im Besonderen, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ihm obliegt es, die Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen, insbesondere durch Beratungen, Auskunftserteilungen und Vorträge.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a. natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und ähnliche Nutzungsberechtigte oder Verwalter von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken sind, waren oder werden möchten.
 - b. natürliche und juristische Personen, die, ohne Eigentümer von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken zu sein, das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum fördern wollen.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist.
 - b. durch Tod. Dem Verein steht der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch den bzw. die Erben ist zulässig.

- c. durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten einzuholen.
 - b. unentgeltlich die Verbandsmitteilungen zu beziehen und
 - c. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der zu Beginn des Kalenderjahres fällig ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und tritt als Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung oder Informationsversammlung zusammen.
2. Die Hauptversammlung ist jährlich spätestens bis zum 31. März abzuhalten.
3. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresabrechnung, Kassenprüfungsbericht und Haushaltsplan
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - f. Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung des Grundeigentümer-Verbandes Hamburg e.V.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Satzungsänderung
 - i. Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können auch Gegenstand einer außerordentlichen Hauptversammlung sein.

4. Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung

und der für diese Versammlung vorliegenden Anträgen zu erfolgen. Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.

5. Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand einberufen werden, sofern mindestens 10% der Mitglieder dieses beantragen. Einladung und Tagesordnung zu einer derartigen Versammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
6. Informationsveranstaltungen dienen der Unterrichtung der Mitglieder. Sie werden vom Vorstand einberufen und sind unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder die beiden Stellvertreter gemeinsam befugt.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und die der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer bei der Wahl das siebzigste Lebensjahr nicht vollendet hat.
Wird ein Amt während der Amtszeit frei, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Amtsinhaber dauernd an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist. Bis zur Wahl des Nachfolgers werden die Geschäfte des Ausgeschiedenen von einem Vorstandsmitglied weitergeführt, das vom Vorstand hierfür bestellt wird.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§3 Ziff. 4c)
 - d. Entscheidungen, die im Vereinsinteresse erforderlich sind
5. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beruft und leitet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder mindestens eines stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

§ 8

Verfahrensregeln

1. Falls im Einzelfall nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Vertretung abwesender Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder des Vorstandes durch schriftliche Abstimmung. Bei Wahlen finden, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahlen zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.
Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann in jeder zu diesem Zweck berufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der dritte Teil der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden die Änderung genehmigen.

Ist nicht der dritte Teil der Mitglieder anwesend und wird die beantragte Satzungsänderung durch die Mehrheit der Anwesenden abgelehnt, so hat es dabei sein Bewenden. Genehmigt die Mehrheit der Anwesenden die Satzungsänderung, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung zu diesem Zweck zu berufen. Wenn die Mehrzahl der dann Anwesenden sich für die Änderung erklärt, so gilt sie als angenommen.

Eine Änderung dieses Paragraphen kann jedoch nur aufgrund seines ersten Absatzes stattfinden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Verein aufgelöst, wenn innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Hauptversammlung zu diesem Zwecke einberufen wird und die dann erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf Ihre Zahl die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschließen.

Wird der Verein aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck (§2) verwendet werden muss.